



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	24.04.2023	öffentlich	Beschluss

Kinderbetreuung; Vorgaben an Träger zur Berechnung der Geschwisterermäßigung

Sachverhalt:

Seit vielen Jahren gewährt die Gemeinde Neubiberg bereits eine Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder in den Neubiberger Betreuungseinrichtungen.

Über die Jahre wurden immer wieder Änderungen vorgenommen - zuletzt in der Sitzung des SKA 20/02 vom 06.10.2020 (Vorlage 2020/4584: Kinderbetreuung; Erweiterung der Gewährung der Geschwisterermäßigung). Hier wurde die Ermäßigung auch auf Kinder in den Mittagsbetreuungen der Grundschulen erweitert.

Im Zuge des Abschlusses der neuen Trägerverträge ist aufgefallen, dass es einer Klärung der Berechnungsmodalitäten bedarf, da es verschiedene Varianten der Berechnung gibt.

Von Trägerseite kam folgender Vorschlag zur Berechnung der Geschwisterermäßigung:

➤ siehe Berechnungsvariante 1 / Anlage 1_Berechnungsbeispiele Geschwisterermäßigung
 Vom regulären Betreuungsbeitrag wird zuerst die anzuwendende Geschwisterermäßigung abgezogen und danach der Restbetrag den Eltern als Betreuungsgebühr in Rechnung gestellt. Hier kommt es besonders bei Kindergartenkindern durch den BayKiBiG Elternbeitragszuschuss von 100,00 € (= staatlicher Zuschuss für alle Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt) in den Buchungszeitkategorien unter 7-8 Stunden zu dem Phänomen, dass ein Überschuss entstehen würde, der den Eltern ausbezahlt werden müsste oder beim Träger verbliebe. Den Eltern würden in den Buchungskategorien kleiner/gleich 6-7 Stunden keine Betreuungsbeiträge mehr in Rechnung gestellt bzw. eine Gutschrift erfolgen. In der Kategorie 8-9 Stunden blieben 46,20 € und in der Kategorie 9-10 Stunden blieben 55,30 € als Betreuungsgebühr übrig.

Die Gemeindeverwaltung macht folgenden Vorschlag als Berechnungsform:

➤ siehe Berechnungsvariante 2 / Anlage 1_Berechnungsbeispiele Geschwisterermäßigung
 Von den Betreuungsgebühren wird zuerst, bei Kindergartenkindern, der BayKiBiG Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100,00 € abgezogen. Vom verbleibenden Betrag wird die Geschwisterermäßigung abgezogen. Der Restbetrag wird den Eltern in Rechnung gestellt. Es entstehen keine Überschüsse.



Sachgebiet: Ordnungsamt

Der deutlich sichtbare Unterschied der Berechnungsvarianten ergibt sich in der Gegenüberstellung der Kosten für die Gemeinde:

	Gesamtkosten der Gemeinde für 54 KiGa-Kinder pro Jahr auf Basis von 7-8 Stunden Buchungszeit / 30% Geschwisterermäßigung*
Variante 1	29.743,20 € (gewährte Geschwisterermäßigung pro Kind/Monat = 45,90 € 45,90 € x 54 Kinder x 12 Monate = 29.743,20 €)
Variante 2	10.303,20 € (gewährte Geschwisterermäßigung pro Kind/Monat = 15,90 € 15,90 € x 54 Kinder x 12 Monate = 10.303,20 €)

*Für das KITA-Jahr 2022/23 wurde für 54 Kindergartenkinder die Geschwisterermäßigung beantragt. Die gängigste Buchungszeitkategorie für Kindergartenkinder ist 7-8 Stunden. In den meisten Fällen wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30% (für das 2. Kind) gewährt.

Alle wichtigen Informationen zur Geschwisterermäßigung samt der Ergänzung zur von der Gemeindeverwaltung empfohlenen Berechnungsvariante finden sich in Anlage 2 zusammengefasst. Dieses Informationsblatt wird nach erfolgtem Beschluss den Trägern/Einrichtungsleitungen zur Verfügung gestellt sowie auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2023/5474 abrufbar):

- Anlage 1: Berechnungsbeispiele Geschwisterermäßigung
- Anlage 2: Informationen zur Geschwisterermäßigung_Stand 04.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, weiterhin Familien mit zwei oder mehr Kindern eine Geschwisterermäßigung auf die Kinderbetreuungsgebühren zu gewähren.
2. Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung der Gemeindeverwaltung an und spricht sich für die Berechnungsvariante 2 aus.
3. Die Regelung tritt ab sofort in Kraft.